

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 13/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Hans R. GmbH, Bauunternehmung i.L.,
vertreten durch den Liquidator Hans R.,
H.straße, F.,

Klägerin, Berufungsklägerin,
Revisionsklägerin und Re-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Firma S. Erich Sc. Wohnungs- und Auf-
bau KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich
haftende Gesellschafterin Firma S. Bauträger-
gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau mbH & Co.
KG, diese vertreten durch den Geschäftsführer Erich
Sc., B.straße, N.,

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Revisionsbeklagte und Re-
visionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie
die Richter Doerry, Bliesener, Obenhaus und Prof. Dr. Walchs-
höfer

am 28. Juni 1984

beschlossen:

Die Beschwer der Beklagten übersteigt
40.000,- DM.

G r ü n d e :

1. Die Beklagte hat der Forderung der Klägerin
auf Zahlung restlichen Werklohns von 491.131,56 DM in
erster Linie Vertragsstrafenansprüche von 532.806,69 DM
wegen Verzögerung der Innensanierungsarbeiten und von
243.607,54 DM wegen Verzögerung der Außensanierung
entgegengesetzt und mit diesen Gegenforderungen aufge-
rechnet. In zweiter Linie hat die Beklagte eingewandt,
daß ihr ein Ersatzanspruch wegen Sanierungskosten von
weit mehr als 100.000,- DM zustehe, mit dem sie eben-
falls aufrechne. Schließlich hat sie gegenüber dem Werk-
lohnrestanspruch der Klägerin ein Zurückbehaltungsrecht
wegen zwischenzeitlich aufgetretener weiterer Schäden
geltend gemacht.

Das Landgericht hat die Klage bereits im Hin-

- 3 -

blick auf die Aufrechnung mit Vertragsstrafenansprüchen wegen Verzögerung der Innensanierungsarbeiten abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht dagegen entschieden, daß der Beklagten weder eine Vertragsstrafe wegen Verzögerung der Innensanierung noch eine Vertragsstrafe wegen der verzögerten Außensanierung zustehe. Es hat die Klage vielmehr wegen eines begründeten und aufgerechneten Schadensersatzanspruches der Beklagten wegen der Bodenwannen in Höhe von 137.799,34 DM und im übrigen aufgrund eines der Beklagten zustehenden Zurückbehaltungsrechts abgewiesen.

2. Da das Berufungsgericht lediglich für die Klägerin (491.131,56 DM), nicht aber für die Beklagte den Wert der Beschwer festgestellt hat, beantragte die Beklagte im Wege der Berichtigung, ihre Beschwer auf 262.867,- DM festzusetzen. Dem ist das Berufungsgericht mit Beschluß vom 14. Februar 1984 mit der Begründung entgegengetreten, daß im Hinblick auf die Abweisung der Klage auch für die Beschwer allein die Klageforderung maßgebend sei.

Das hält der Nachprüfung nicht stand. Vielmehr ist auf Antrag der Beklagten auszusprechen, daß der Wert ihrer Beschwer 40.000,- DM übersteigt. Das folgt bereits daraus, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Nichtbestehen der beiden zur Aufrechnung gestellten Vertragsstrafenforderungen bis zur Höhe des vom Berufungsgericht festgestellten restlichen Werklohns von 400.666,42 DM der Rechtskraft fähig ist (§ 322 Abs. 2 ZPO). Daß die Beklagte aber damit - eben durch den drohenden Rechtsverlust - auch



bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise beschwert ist, ergibt sich schon daraus, daß sie trotz des "Verbrauches" ihrer Aufrechnungsforderung keine endgültige Abweisung der Klageforderung erreicht hat.

Girisch

Bliesener